

Nr. 949

03.07.2025

31. Jahrgang

Nummer			Seite
64/2025	Kreis Gütersloh	Allgemeinverfügung über den Vollzug der ASP-Jagdverordnung zur Erlegung von Schwarzwild unter Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen	4961
65/2025	Kreis Gütersloh	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht - Antragsteller: H & K Teckentrup GmbH & Co. KG, Industriestr. 50, 33415 Verl	4963

64/2025 Kreis Gütersloh

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Gütersloh, erlässt als zuständige Behörde aufgrund § 19 Absatz 2 Satz 1 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) folgende

Allgemeinverfügung

über den Vollzug der ASP-Jagdverordnung zur Erlegung von Schwarzwild unter Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen

I. Erlegung von Schwarzwild unter Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen

Zur Erlegung von Schwarzwild wird gem. § 19 Absatz 2 Satz 1 des LJG-NRW eine Ausnahme vom Verbot der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielfernrohre, die einen Bildwandler besitzen, nach § 19 Abs. 1 Nr. 5a) Bundesjagdgesetz (BJagdG) für das Gebiet des Kreises Gütersloh zugelassen.

II. Nebenbestimmungen

1. Die Ausnahme vom jagdrechtlichen Verbot der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielfernrohre, die einen Bildwandler besitzen, nach § 19 Absatz 2 Satz 1 des LJG-NRW zur Erlegung von Schwarzwild erfolgt bis auf Widerruf.
2. Bei der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen bleiben die waffenrechtlichen Vorschriften unberührt.
3. Die Geräte dürfen - anders als bei Sportoptiken - in Verbindung mit Schusswaffen über keine integrierten Vorrichtungen zum Beleuchten oder Anstrahlen des Ziels wie z. B. Infrarot-Aufheller, Lampen etc. verfügen.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt aufgrund § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.

Seite 4961

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

IV. Begründung

Aufgrund § 19 Absatz 1 Nr. 5a) BJagdG ist es verboten, u. a. Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, beim Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen. Von diesem Verbot kann die Untere Jagdbehörde nach § 19 Abs. 2 Satz 1 LJG-NRW Ausnahmen zulassen. Gemäß § 2 ASP-Jagdverordnung (ASP-JVO NRW) ist die Verwendung von künstlichen Lichtquellen sowie von Nachtsichtaufsätzen und Nachtsichtvorsätzen (Dual-Use-Geräte) für Zielfernrohre, die eine elektronische Verstärkung besitzen, für die Bejagung von Wildschweinen für alle Jägerinnen und Jäger bereits zulässig. Nun soll auf Widerruf die Zulassung der Wärmebildtechnik bei der Jagd auf Schwarzwild erfolgen.

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 LJG-NRW kann die Untere Jagdbehörde (die Kreisordnungsbehörde, § 46 Absatz 2 LJG-NRW) in Einzelfällen u. a. die Verbote des § 19 Abs. 1 BJagdG im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Wildschäden, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt sowie zu Forschungs- und Versuchszwecken zeitweise einschränken.

Die Voraussetzungen der vorgenannten Rechtsgrundlagen sind gegeben. Mit der Erteilung der Allgemeinverfügung geht gleichzeitig eine zeitweise Einschränkung des Verbots in § 19 Absatz 1 Nr. 5a BJagdG einher, was wiederum insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Tierwelt (Wild- und Hausschweine) geschieht. Bei der ASP handelt es sich um eine hochansteckende Tierseuche, die mit erheblichen Leiden für die infizierten Schweine verbunden ist und in der Regel tödlich verläuft. Darüber hinaus drohen für Nordrhein-Westfalen, vor allem den hier ansässigen schweinehaltenden, -schlachtenden und -verarbeitenden Betrieben, im Falle des Ausbruchs der ASP erhebliche Beschränkungen, die zu massiven wirtschaftlichen Schäden führen. Die behördliche Beauftragung bzw. die zeitweise Einschränkung verfolgen die Ziele, dieses im Interesse der öffentlichen Sicherheit abzuwehren. Die öffentliche Sicherheit umfasst neben der Unverletzlichkeit der Rechtsordnung auch die der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger von Hoheitsgewalt.

Die zeitweise Einschränkung des Verbots ist geeignet, um die Bejagung von Schwarzwild zu fördern und zu optimieren. Weiterhin ist sie erforderlich. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Bekämpfung der ASP sind nicht ersichtlich. Schließlich ist die Einschränkung auch angemessen. Die damit einhergehenden Nachteile bzw. die Gefahren, die aus der Nutzung grundsätzlich verbotener Waffen resultieren können, wiegen nicht schwerer als die Ziele, die mit ihr verfolgt werden. Denn die Einschränkung dient der Tierseuchenbekämpfung und damit letztendlich der Tiergesundheit sowie der Verhinderung wirtschaftlicher Schäden.

Ihre Rechte

Sie können gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats, nachdem sie bekannt gegeben wurde (siehe Ziffer 4 der Verfügung), wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der

verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Gütersloh, den 02.07.2025

Der Landrat

Im Auftrag

(Beermann)

65/2025 Kreis Gütersloh

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht

Antragsteller: H & K Teckentrup GmbH & Co. KG Industriestraße 50, 33415 Verl

Die **H & K Teckentrup GmbH & Co. KG, Industriestraße 50, 33415 Verl**, beabsichtigt, eine Grundwasserabsenkung in Verl, auf den Grundstücken Gemarkung , Flur 4, Flurstücke 232, 282 und 317 vorzunehmen.

Diese Grundwasserabsenkung dient der Errichtung einer Produktionshalle.

Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend in den Regenwasserkanal der Stadt Verl eingeleitet werden.

Die maximal zulässigen Entnahmemengen betragen

37 m³/h, jedoch nicht mehr als

890 m³/d und insgesamt

80.100 m³.

Für dieses Vorhaben hat **H & K Teckentrup GmbH & Co. KG, Industriestraße 50, 33415 Verl** die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz beantragt.

Die am **01.07.2025** eingereichten Unterlagen sind vollständig und prüffähig.

Ich stelle als zuständige Behörde nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Das Vorhaben ist der Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Demnach ist für das Zutage fördern von Grundwasser in einer Menge von 5 000 m³/a bis weniger als 100 000 m³/a, wenn durch die

Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine **standortbezogenen Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüfe ich, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den unter Nummer 2.3 der Anlage 3 zu § 7 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüfe ich auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der H & K Teckentrup GmbH & Co. KG, Industriestraße 50, 33415 Verl nicht zu besorgen sind.

Entsprechend § 7 Abs. 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Az.: 4.4.1.1.01.20974

Datum: 03.07.2025

Kreis Gütersloh -Der Landrat-

Abteilung Tiefbau

33324 Gütersloh

Tel.: 05241/85-2600